1967/1

Landeshauptstadt Wiesbaden

Bebauungsplan

2. Änderung des Bebauungplanes „KLARENTHAL"

in Wiesbaden – Alt und Wiesbaden – Dotzheim, zwischen der Klarenthaler Straße und der Eisenbahnlinie Wiesbaden – Bad Schwalbach bzw. dem Waldrand, sowie zwischen der verlängerten Flachstraße und der Lahnstraße.

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach §9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 – BBauG – (BGBl. I S. 341)

BauNVO 1962

Planzeichenerklärung

Bestehende Festsetzungen (unverbindlich)

- WR — Reine Wohngebiete
- Grenze des Geltungsbereiches
- Gebäude und Bauwerke
- Anzahl der Vollgeschosse (z.B. 2)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- nach der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962
- Anzahl der vorgesehenen Wohnungen (z.B. 3)
- Private Kfz Gem. Garagen
- Fließrichtung des geplanten Entwässerung
- Fahrbahnen
- Gehwege
- Fußwege
- Grünflächen - Dauerkleingärten -
- Flächen mit Leitungsrechten §9, Nr. 1, Abs. 11 BBauG.

Neue Festsetzungen (unverbindlich verbindlich)

- Erschließungsstraße
- Baugrenze
- (3WE) — Standort

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen früherer Pläne gelten hiermit als aufgehoben.
Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.

Sonstige Zeichenerklärungen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 100 — Höhenlinie
- Hilfspunkt (Standort unverbindlich)
- Hängender Kanal mit Fließrichtung

Planunterlage hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen amtlichen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Form. Dienstbrief v. 9.8.Nr.3 Kat.-Ges.)

Wiesbaden, den 15.3.1967
Der Leiter des Stadtvermessungsamtes
Wirth
Oberverm.-Rat

Landeshauptstadt Wiesbaden / Der Magistrat hat am 8.3.1971 aufgrund des Artikel 3 § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Bodenrechts vom 26.6.1970 (BGBl. I S. 805) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Fortführung der Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz vom 18.8.1965 (BGBl. I S. 1351) die Genehmigung der Bebauungsplan-Änderung für Teilbereiche des Bebauungsplanes „Klarenthal" erteilt. Die Genehmigung ist am 15.3.1971 in der Wiesbadener Tagesblatt vom 15.3.1971 bekanntgemacht worden.
Der Magistrat
Vermessungsamt
i.A.
Tefin. Ardmann

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8.5.1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 26.3.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Rechtskraft des übergeleiteten Auslegungsplanes ist der Bebauungsplan ab 9.5.1974 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 9.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
i.A.
Wirth
Vermessungsdirektor

Ausgearbeitet:
Wiesbaden, den 18.3.1967.
Dezernent — Stadtplanungsamt — Bauaufsichtsamt — Vermessungsamt
Stadtrat — Baurat — Oberbaurat Stadtbaukonstrukteur — Wirth Oberverm.-Rat Vermessungsrat

Aufgestellt und als Satzung beschlossen:
Dieser Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 9 u. 13 BBauG aufgestellt und in Verbindung mit § 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.Juli 1960 (GVBl. I S. 103), 2. TG) durch Beschlüsse der Magistrats vom 8. Mai 1967 und der Stadtverordnetenversammlung vom 1.Juni 1967 Nr. 179 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden, den 13. Juni 1967
Oberbürgermeister

Rechtsverbindlich: *siehe oben!*
Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird vom 3.Juli 1967 bis 3.August 1967 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 26.Juni 1967 ortsüblich bekanntgemacht. An diesem Tage ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 4.August 1967
Der Magistrat-Stadtbauamt-Vermessungsamt
Wirth
Oberverm.-Rat Vermessungsrat

Bearb. Eichner, Februar 1967